

Satzung des Stadtteilvereins Ohlhof

ARTIKEL 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Stadtteilverein Ohlhof", nachfolgend "Verein" genannt.
Der Stadtteilverein hat seinen Sitz in Goslar-Ohlhof.

ARTIKEL 2 - Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der 52, 55 und 57 der Abgabenordnung, und zwar durch

- a) Planung, Betreuung und Durchführung von Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und auch unterhaltendem Charakter sowie
- b) dem Bestreben einen geeigneten Veranstaltungsort in Ohlhof zu erlangen, um die unter a) genannten Ziele optimal erreichen zu können. Diese Ziele sollen der Erhaltung und Förderung des Gemeinschaftslebens von Jung und Alt in Ohlhof dienen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.3 Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

ARTIKEL 3 - Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die unter Artikel 2 genannten Ziele zu unterstützen und/oder auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu stützen und zu fördern.

3.2 Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die satzungsgemäßen Ziele des Vereins, so kann sein Ausschluß nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes und ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Ausschluß nach Artikel 3.3
- durch schriftliche Austrittserklärung.

3.5 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

ARTIKEL 4 - Finanzielle Grundlage des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, Sach- und Geldspenden sowie möglichen Zuwendungen der kommunalen Verwaltung.

ARTIKEL 5 - Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Beitragszahlung sollte durch Bankeinzug erfolgen.

5.2 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruhen seine Rechte als Mitglied für die Dauer des Zahlungsverzuges. Bei Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag kann das Mitglied gemäß Artikel 3.3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 6 - Gliederung

6.1 Der Verein gliedert sich in Vorstand und Mitgliederversammlung.

6.2 Bei Bedarf kann der Vorstand Leiter von Spartengruppen ernennen. Spartenleiter unterstützen den Vorstand hinsichtlich der Belange ihrer Gruppe.

Artikel 7 - Organe des Vereins

7.1 Der Verein umfaßt alle ordnungsgemäß beigetretenen Mitglieder. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder werden.

7.2 Der Verein wählt alle zwei Jahre einen Vorstand und zwei Kassenprüfer. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

7.3 Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden und Stellvertreter(in)
- der/dem Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in)
- der/dem Schriftführer(in) und Stellvertreter(in)
- zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

Artikel 8 - Geschäftsordnung des Vorstandes

8.1 Der Vorstand ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung im Regelfall mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

8.2 Der Vorstand tagt in der Regel viermal jährlich.

8.3 Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat nur eine Stimme. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

8.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

8.5 Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, so ist mit Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuladen, es gilt dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 9 - Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des 26 BGB).

9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- DM verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes (Artikel 7.3) einzuholen. Bei allen Geldgeschäften muß der Schatzmeister gegenzeichnen.

9.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

9.4 Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des

Jahresberichtes,

- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschluß von Mitgliedern

9.5 Über die Beratungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

9.6 Gerichtsstand ist Goslar.

Artikel 10 - Mitgliederversammlung

10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

10.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

10.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

10.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

10.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

10.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Artikel 11 - Kassenprüfung

11.1 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereines.

11.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung benannt, Vorstandsmitglieder sind hiervon ausgenommen.

11.3 Die Wahl der Kassenprüfer fällt in der Mitgliederversammlung und gilt nur für das zu prüfende Rechnungsjahr.

Artikel 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 - Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen. Das Vereinsvermögen fließt einer oder mehreren gemeinnützigen Ohlhofer Institutionen zu.

Artikel 14 - Haftungsausschluß

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15 - Schlußvorschriften

15.1 Diese Satzung tritt nach erfolgtem Beschluß in der Mitgliederversammlung in kraft.

15.2 Der unter 15.1 genannte Beschluß muß mit Dreiviertelmehrheit gefaßt werden.

Goslar, den 27.04.1992